Kölnische Zeitung. [illegible] April.

[illegible]

Die Grundsteuer-Ausgleichung in Preußen.

II.

Köln, 23. April.

Wir [illegible]: Die Grundsteuer-Ausgleichung ist für Preußen eine Forderung von der [illegible] finanziellen Gerechtigkeit, auf deren Anerkennung die Vertreter der [illegible] gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung [illegible] östlichen Provinzen nicht verzichten können, wenn auch [illegible] in Berlin und Stettin solche Ausgleichung [illegible] hend manche Interessen verletzen und deßhalb unpopulär [illegible] möge.

Die National-Zeitung entgegnet hierauf: „Wir wollen ganz [illegible], daß wir durchaus keine Sehnsucht [illegible] nach den Grundsteuern napoleonischen Musters mit ihrer [illegible] Belastung, ihren Katastern, Rechnungs-[illegible] und den [illegible] einer großen bureaukratischen [illegible], welche sie mit sich führen. Und weil wir eine solche Sehnsucht nicht fühlen, so wehren wir uns aus allen Kräften gegen die Unterwerfung unter jenes Grundsteuer-Regime, wie [illegible] Standpunct sie erstrebt. Wir halten es durchaus nicht für die „allereinfachste Gerechtigkeit“, daß die östlichen Provinzen bloß deßhalb diese ganze Bürde auf sich nehmen sollen, weil sie unter der fremden Eroberung den [illegible] auferlegt ist.“

Eine Grundsteuer nach „napoleonischem Muster“ haben wir [illegible] verlangt. Wir haben vorläufig [illegible] eine [illegible] Grundsteuer-Ausgleichung gefordert, d. h. irgend eine nach wesentlich gleichen Grundsätzen [illegible] Höhe auf den Reinertrag [illegible]

[illegible]

[illegible] unter [illegible] auf alle Reallasten „eximirt“ bleiben sollen!

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 24. April.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Präsidenten Kühlwetter zu Aachen die Erlaubniß zur Anlegung des von des Königs der Belgier Majestät ihm verliehenen Groß-Officier-Kreuzes des Leopold-Ordens zu ertheilen.

Der Landgerichts-Referendar Karl Jakob [illegible] zu Köln ist auf Grund der bestandenen dritten Prüfung zum Advocaten im Bezirke des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln ernannt worden.

Das neueste Militär-Wochenblatt meldet: v. d. [illegible], Major und Commandeur des Garde-Jäger-Bats., ins [illegible] Inf.-Regt. versetzt; v. [illegible], Major und Commandeur des 1. Bats. [illegible] Ldw.-Regts., zum Command. des [illegible] ernannt; [illegible] v. [illegible], Major vom 2. [illegible]-Regt. [illegible] v. [illegible], Major vom 21. Inf.-Regt., ins [illegible] Regt. versetzt; v. Hoffmann, Major [illegible] Inf.-Regts., unter Entbindung von dem Verhältniß als Adjutant der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, ins 21. Inf.-Regt. versetzt; v. Craston, Hauptm. vom Kaiser Franz Gren.-Regt., zum Major à la suite des Regts. befördert, und zum Adjutanten bei der General-Inspection des Militär-Erziehungs- und Bildungs-Wesens ernannt; v. Ehren, Oberst-Lt. vom 28. Inf.-Regt., ins 6. Inf.-Regt., v. Trotha, Hauptm. vom 26. Inf.-Regt., als Major ins 25. Inf.-Regt., Frhr. v. Hanstein, Hauptm. vom 29. Inf.-Regt., als Major ins 26. Inf.-Regt. versetzt; v. Berken, Hauptm. vom 32. Inf.-Regt., unter Beförderung zum Major, zum Command. des 1. Bats. 28. Ldw.-Regts., v. Mobeser, Major vom 28. Inf.-Regt., zum Command. des 3. Bats. 30. Ldw.-Regts. ernannt; Frhr. v. Falkenstein, Hauptm. vom Garde-Schützen-Bat., unter Beförderung zum Major, zum Command. des 1. Jäger-Bats. ernannt; v. Rekowski, Hauptm. agg. dem 7. Inf.-Regt., von dem Commando zur Dienstleistung bei des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hoheit entbunden; v. Möllendorff, Pr.-Lt. vom 28. Inf.-Regt., unter Commandirung zur Dienstleistung bei des Fürsten zu Hohenzollern-Hechingen Hoheit ins 7. Inf.-Regt. versetzt; [illegible]

[illegible]

[illegible] und zwar mit derselben Abänderung, welche die Commission des Abgeordneten-Hauses beantragt, nämlich Verlegung des Termins, an dem das Gesetz ins Leben treten soll, auf den 1. Januar 1856.

Die vom Grafen Schwerin gestern eingebrachte Interpellation wegen der Polizei-Anwaltschaften lautet vollständig:

Nach den im Herrenhause und im Hause der Abgeordneten Statt gefundenen Verhandlungen über das Rescript des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 16. September v. J., betreffend die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft auf dem platten Lande in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, durfte erwartet werden, daß mit der Ausführung dieses Rescriptes nicht weiter werde vorgegangen, sondern zunächst eine gesetzliche Regelung der Stellung der Inhaber der Orts-Polizei-Gewalt zur Polizei-Anwaltschaft werde herbeigeführt werden, wenn die königliche Staats-Regierung überhaupt es noch für angemessen halten sollte, eine Aenderung des bisher bestandenen Verhältnisses eintreten zu lassen. Die vorliegende Verfügung des Landrathsamtes zu Liegnitz widerspricht dieser Annahme, indem sie die Gutsbesitzer des Kreises bei Vermeidung der Execution zur anteiligen Zahlung der Kosten für die königlichen Polizei-Anwälte auffordert. Auf Grund einer aus dem betreffenden Kreise erhaltenen Anregung und mit Rücksicht auf das allgemeine Interesse dieser Frage erlaubt sich daher der Unterzeichnete, das königliche Staats-Ministerium, resp. das königliche Ministerium des Innern dahin zu interpelliren: ob dasselbe, ungeachtet der in dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten so überwiegend ausgesprochenen und durch die Beschlüsse zur Geltung gebrachten Ansicht von der Unhaltbarkeit dieser Verordnung nach den bestehenden Gesetzen, in der Ausführung derselben fortzufahren gedenkt, oder ob vielleicht der Grund der oben bezeichneten landräthlichen Verfügung darin zu suchen, daß die bezüglichen Instructionen des hohen Ministeriums zur Zeit noch nicht an die betreffende Unterbehörde gelangt waren.

Die Vossische Zeitung [illegible] über die administrative Concessions-Entziehung [illegible] Anschauungen, politische [illegible] Partei [illegible]

[illegible]

[illegible] nach eiligst über das Ganze abgestimmt wird.

Magdeburg, 24. April. Die Anwesenheit Sr. Majestät des Königs werde erst bei Gelegenheit des großen Herbst-Manövers des in unserer Provinz Sachsen stehenden 4. Armee-Corps die Einweihung der völlig restaurirten großen Klosterkirche auf dem Petersberge bei Halle, wo bekanntlich [illegible] Se. Majestät hat vielmehr jetzt bestimmt, daß diese Einweihung, an welcher wohl auch die Häupter aller sächsischen Fürstenhäuser, deren Ahnen in jener Klosterkirche ruhen, Theil nehmen werden, bereits am 3. Juni, dem Dienstag nach Pfingsten, feierlich begangen werden solle. Se. Majestät werde selber der Feier beiwohnen. Das erwähnte Herbst-Manöver des 4. Armee-Corps wird zur gewöhnlichen Zeit in der Umgegend von Halle Statt finden.

Nürnberg, 21. April. Wie der „Fränk. Courier“ vernimmt, hätten einige der bei der nürnberger Conferenz vertretenen Regierungen ihren Commissären die Weisung ertheilt, für die Veröffentlichung der Conferenz-Verhandlungen nach zweimaliger Lesung des vereinbarten Entwurfs in der Conferenz zu wirken.

Stuttgart, 23. April. Nachdem die Stände vor Ostern auf unbestimmte Zeit vertagt worden, herrscht völlige politische Windstille, welche nur durch den Abschluß des Vertrages mit Rom, unterhandelt durch den Stadtpfarrer [illegible] und den Frhrn. v. Ow, in etwas unterbrochen worden ist. Man ist zwar mit den Einzelheiten des Abschlusses nicht bekannt, kann aber nach allem, was man wahrnimmt und an competenter Quelle äußern hört, kaum darüber im Zweifel sein, daß im Wesentlichen die bischöflichen Forderungen zur Anerkennung gelangen werden. Entschieden stehen wir am Abschlusse der langwierigen Wirren, die in der oberrheinischen Kirchen-Provinz geschwebt haben. Möge der Friede als auf dauerhafte Grundlage gestellt sich [illegible]

[illegible]